

## Teil I

1956	Ausgegeben zu Bonn am 8. Oktober 1956	Nr. 45
Tag	Inhalt:	Seite
8. 10. 56	Verordnung über steuerbegünstigte Kapitalansammlungsverträge .....	789
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	790

In Teil II Nr. 26, ausgegeben am 27. September 1956, sind veröffentlicht: Gesetz betreffend das deutsch-isländische Protokoll vom 19. Dezember 1950 über den Schutz von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen (Inkrafttreten für Marokko). — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrages. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Handels- und Schiffsverkehrsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba. — Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba über die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen. — Bekanntmachung zu dem Europäischen Kulturabkommen. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Protokolls über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Dänemark). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vierten Protokolls über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Norwegen). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fünften Protokolls über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Schweden).

### Verordnung über steuerbegünstigte Kapitalansammlungsverträge.

Vom 8. Oktober 1956.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 und des § 51 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 11. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 505) und des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 781) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

#### § 1

Kapitalansammlungsverträge im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes in der oben bezeichneten Fassung sind nach näherer Maßgabe einer mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 14. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 107):

1. allgemeine Sparverträge und Sparverträge mit festgelegten Sparraten;
2. der unmittelbare oder mittelbare erste entgeltliche Erwerb von Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und anderen Schuldverschreibungen, wenn diese Wertpapiere von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken

oder Ablösungsanstalten ausgegeben werden und die mittlere Laufzeit nach den Anleihebedingungen mindestens zehn Jahre beträgt. Als mittlere Laufzeit gilt die Summe aus den tilgungsfreien Jahren und der Hälfte der Jahre, in denen die Anleihe getilgt werden soll. Sie wird von dem Recht des Schuldners, die Anleihe vorzeitig zu tilgen oder zu kündigen, nicht berührt;

3. der unmittelbare oder mittelbare erste entgeltliche Erwerb bestimmter anderer festverzinslicher Schuldverschreibungen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates. Schuldverschreibungen im Sinn dieser Vorschrift sind auch solche, bei denen das Gläubigerrecht in ein Schuldbuch eingetragen ist (Schuldbuchforderungen).

#### § 2

Diese Verordnung ist erstmals auf Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes in der oben bezeichneten Fassung anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 6. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind. § 31 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1955 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 14. März 1956 ist auf diese Sonderausgaben nicht mehr anwendbar.

## § 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom

5. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 781) auch im Land Berlin.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Oktober 1956.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

### Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
XXXIII. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf dem Mittellandkanal und den westdeutschen Kanälen vom 6. März 1937. Vom 18. September 1956.	183	20. 9. 56	Inkrafttreten gemäß Nr. 4
X. Nachtrag zum Tarif des Bundesschleppbetriebes für den Mittellandkanal und die westdeutschen Kanäle vom 22. März 1949. Vom 18. September 1956.	183	20. 9. 56	24. 9. 56
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 24. September 1956.	188	27. 9. 56	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung TS Nr. 5/56 über den Reichskraftwagentarif (Tarifbestimmungen für den Militärgüterverkehr). Vom 25. September 1956.	190	29. 9. 56	1. 10. 56
Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft. Vom 29. September 1956.	193	4. 10. 56	1. 10. 56

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4.—, für Teil II = DM 3.— (zuzüglich Zustellgebühr) Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.